

# Bildungswesen

Zukunft • Bildung • Kultur



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
UND KULTURELLE  
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0  
Fax +43-1/531 20-

Zl. 12. 691/3-III/A/2/98

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

|                      |               |
|----------------------|---------------|
| <b>Gesetzentwurf</b> |               |
| Zl.                  | 110 -GE/19 98 |
| Datum                | 4. 11. 1998   |
| Verteilt             | F. M. 9. 98   |

Sachbearbeiter:  
Dr. Gerhard MÜNSTER  
Tel.: 53120-3162  
Fax: 53120-2310

*Dr. Münster*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen eines Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden die zur Stellungnahme eingeladenen Stellen ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 28. Oktober 1998  
Die Bundesministerin:  
GEHRER

F.d.R.d.A.:

*Amor*

**Zukunft • Bildung • Kultur**

**BM | UK**

Zl. 12.691/3-III/A/2/98

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
UND KULTURELLE  
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0  
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiter:  
Dr. Gerhard MÜNSTER  
Tel.: 53120-3162  
Fax: 53120-2310

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**

das Bundeskanzleramt - **Präsidium**

das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**

Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien

das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin Mag. Barbara PRAMMER**

das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Peter WITTMANN

den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates

das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**

das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**

das Bundesministerium für **Arbeit, Gesundheit und Soziales**

das Bundesministerium für **Finanzen**

das Bundesministerium für **Finanzen, Sektion VII**

das Bundesministerium für **Inneres**

das Bundesministerium für **Justiz**

das Bundesministerium für **Landesverteidigung**

das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**

das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**

das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**  
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)

das Bundesministerium für **Wissenschaft und Verkehr**

den **Rechnungshof**

die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer  
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**

den Landesschulrat für **Kärnten**

den Landesschulrat für **Niederösterreich**

den Landesschulrat für **Oberösterreich**

den Landesschulrat für **Salzburg**

den Landesschulrat für **Steiermark**

den Landesschulrat für **Tirol**

den Landesschulrat für **Vorarlberg**

den Stadtschulrat für **Wien**

den Österreichischen **Gemeindebund**

Johannesgasse 15, 1010 Wien

den Österreichischen **Städtebund**

Rathaus, 1010 Wien

das Präsidium der **Finanzprokurator**

Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer** Österreich

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

die **Bundesarbeitskammer**

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs

Löwelstraße 16, 1010 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**

Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien

die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Pflichtschullehrer**

Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Höhere Schule**

Lackierergasse 7, 1090 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Berufsschullehrer**

Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an **berufsbildenden  
mittleren und höheren Schulen**

Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

die Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Bundessektion **Landwirtschaftslehrer**

Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht

und kulturelle Angelegenheiten für Bundesbedienstete

Freyung 1, 1014 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle

Angelegenheiten für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,  
Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundes-  
erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler  
dieser Schulen bestimmt sind

Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle

Angelegenheiten für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten  
der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen  
Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen,  
die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

für die Bundeslehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

z.H. ADir. Ing. Bernhard LECHNER, Stubenring 1, 1010 Wien

- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**  
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat** A. und H.B.  
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche** Österreichs  
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**  
Seitenstetengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**  
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI  
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- die **Volkgruppenbeiräte**  
p.A. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- den Österreichischen **Bundesjugendring**  
Praterstraße 70, 1020 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und  
mittleren Schulen Österreichs  
z.H. Herrn Univ.-Doz. Dr. Alfred WINDBICHLER  
Dopschstraße 29/5, 1210 Wien
- den Hauptverband **katholischer Elternvereine** Österreichs  
Laudongasse 16, 1080 Wien
- den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**  
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK  
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**  
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**  
Tigergasse 6, 1080 Wien
- den Österreichischen **Familienbund**  
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den Katholischen **Familienverband** Österreichs  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die Bundesorganisation der **Kinderfreunde** Österreichs  
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
- die **Bundesschülervertretung**  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis längstens

25. November 1998 (hier einlangend).

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 28. Oktober 1998  
Die Bundesministerin:  
GEHRER

F.d.R.d.A.:

*Amor*

## Entwurf

### **xxx. Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/1997, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 samt Überschrift wird durch folgende §§ 1 bis 1b jeweils samt Überschrift ersetzt:*

#### **"Schülerbeihilfen**

§ 1. (1) Schülerbeihilfen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. die Schulbeihilfe (§ 9),
2. die besondere Schulbeihilfe (§ 10),
3. die Heimbeihilfe (§ 11),
4. die Fahrtkostenbeihilfe (§ 11a) und
5. die außerordentliche Unterstützung (§ 20a).

(2) Die Gewährung von Beihilfen berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

#### **Anspruchsberechtigte**

§ 1a. Zur Gewährung von Schülerbeihilfen sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes anspruchsberechtigt:

1. österreichische Staatsbürger,
2. Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich sowie deren Kinder, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt,
3. nicht vom Anwendungsbereich der Z 1 und 2 erfasste Schüler, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte, und
4. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955.

#### **Begriffsbestimmungen**

§ 1b. (1) Als Polytechnische Schulen, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten

1. die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der mittleren und höheren Schulen,
2. die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen im Sinne des Art. 14a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes und

des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975,

3. die Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440,
4. die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974,
5. die den mittleren und höheren Schulen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962),

jeweils unter der Voraussetzung, dass sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden, in den Pflichtgegenständen umfassen.

(2) Wenn für eine Privatschule

1. erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder
2. im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes so zu behandeln, als ob das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen wäre.

(3) An Schulen für Berufstätige entspricht ein Semester einer Schulstufe im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Schüler, die nur wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache (§ 3 Abs. 1 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, oder gleichartige Bestimmung) oder wegen Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind ordentlichen Schülern gleichgestellt. Ferner sind jene außerordentlichen Schüler ordentlichen Schülern gleichgestellt, die alle Pflichtgegenstände besuchen, ausgenommen jene, deren Besuch in Folge einer Behinderung ausgeschlossen ist, sofern die besuchten Pflichtgegenstände beurteilt werden und das Ausmaß dieser Pflichtgegenstände die in Abs. 1 angeführte Mindestzahl an Wochen- bzw. Unterrichtsstunden erreicht."

2. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Voraussetzung für die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (einschließlich Fahrtkostenbeihilfen) ist außer den in § 1a, sowie den §§ 9, 11 und 11a genannten Bedingungen, dass der Schüler

1. bedürftig ist,
2. zumindest einen günstigen Schulerfolg nachweist,
3. die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat und
4. den Schulbesuch, für den Schülerbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat; diese Altersgrenze erhöht sich für Selbsterhalter im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 2 und 3

- a) um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, sowie
- b) um die Hälfte der Zeit, die sie Kinder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr gepflegt und erzogen haben, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre."

3. § 2 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Besuch der 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule oder der 1. Klasse / des I. Jahrganges einer mittleren Schule oder höheren Schule gilt nicht als Wiederholung der 9. Schulstufe, wenn im unmittelbar vorangehenden Schuljahr

- 1. eine Übergangsstufe oder die Polytechnische Schule erfolgreich besucht wurde, oder
- 2. eine mittlere oder höhere Schule deshalb besucht wurde, weil der Schüler trotz Erfüllung der Aufnahmuvoraussetzungen wegen Platzmangel nicht aufgenommen werden konnte und während diesem Schuljahr keine Beihilfe nach diesem Bundesgesetz bezogen wurde."

4. In § 3 Abs. 6 werden die Wendungen "von Schulbeihilfe" jeweils durch die Wendung "von Schul- oder Heimbeihilfe (einschließlich Fahrtkostenbeihilfe)" ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich der Hinzurechnungen (§ 5) und des Pauschalierungsausgleiches (§ 6)."

6. Im § 4 Abs. 4 wird die Zahl "47 000" durch die Zahl "50 000" ersetzt.

7. Im § 5 Z 1 wird die Zitierung "Z 4 lit. a, c, d, f" durch die Zitierung "Z 4 lit. a, c und e" ersetzt.

8. Im § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Z 2 lit. a wird jeweils die Zahl "2,8" durch die Zahl "2,9" ersetzt.

9. § 9 Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 1a ersetzt:

"(1) Schulbeihilfe gebührt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für den Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe oder einer Schule für Berufstätige als ordentlicher Schüler oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst.

(1a) Bei der Berechnung der Höhe der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 13 500 S auszugehen."

10. § 9 Abs. 3 letzter Satz wird die Zahl "1 000" durch die Zahl "500" ersetzt.

11. § 10 Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 bis 1b ersetzt:

"(1) Besondere Schulbeihilfe gebührt Studierenden an höheren Schulen für Berufstätige, die sich zum Zweck der Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder jede Berufstätigkeit nachweislich einstellen, sofern sie sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben.



(1a) Die besondere Schulbeihilfe beträgt 8 500 S monatlich. Sie erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner keine Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes bezieht, um 4 000 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leistet, um 1 500 S.

(1b) Die besondere Schulbeihilfe gebührt für sechs Monate, während derer keine Berufstätigkeit ausgeübt wird."

12. *Im § 11 Abs. 1 lautet die Einleitung:*

"Heimbeihilfe gebührt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für den Besuch einer Polytechnischen Schule oder einer mittleren oder höheren Schule auf der 9. Schulstufe als ordentlicher Schüler sowie für den Besuch einer in § 9 Abs. 1 genannten Schule als ordentlicher Schüler, wenn der Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern erfolgt, weil"

13. *Im § 11 Abs. 2 wird die Zahl "15 000" durch die Zahl "16 500" ersetzt.*

14. *§ 11 Abs. 4 letzter Satz wird die Zahl "1 000" durch die Zahl "500" ersetzt.*

15. *§ 11a samt Überschrift lautet:*

#### **"Fahrtkostenbeihilfe**

**§ 11a. (1)** Bezieher von Heimbeihilfen haben Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von 1 200 S.

(2) § 11 Abs. 6 findet Anwendung."

16. *Die Überschrift des § 12 lautet:*

#### **"Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge für die Schulbeihilfe und die Heimbeihilfe"**

17. *§ 12 Abs. 2 lautet:*

"(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 14 000 S, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor der ersten Zuerkennung einer Schul- oder Heimbeihilfe durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat, oder
3. der Studierende eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Gänze selbst erhält oder einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes leistet oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes sind auf die Dauer des Selbsterhaltes gemäß Z 2 und 3 jedenfalls zu berücksichtigen."

18. Im § 12 Abs. 3 wird die Zahl "14 000" durch die Zahl "15 500" ersetzt.

19. Im § 12 Abs. 4 wird die Zahl "3 800" durch die Zahl "4 800" ersetzt.

20. Im § 12 Abs. 5 Z 2 wird die Zahl "23 000" durch die Zahl "25 000" ersetzt.

21. § 12 Abs. 6 erster Satz lautet:

"Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

|  |      |
|--|------|
| bis zu 75 000 S .....                          | 0 %  |
| für die nächsten 15 000 S (bis 90 000 S).....  | 10 % |
| für die nächsten 20 000 S (bis 110 000 S)..... | 15 % |
| für die nächsten 20 000 S (bis 130 000 S)..... | 20 % |
| über 130 000 S .....                           | 25 % |

der Bemessungsgrundlage."

22. Im § 12 Abs. 6 wird im letzten Satz der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt der letzte Teilsatz.

23. § 12 Abs. 7 lautet:

"(7) Von einer geringeren zumutbaren Unterhaltsleistung ist auszugehen, wenn der Schüler nachweist, dass der ihm von einem Elternteil geleistete Unterhalt nicht die sich aus Abs. 6 ergebende Höhe erreicht. Der Nachweis ist nur erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Schüler trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhalt als nach den in Abs. 6 genannten Sätzen zugesprochen hat oder der Schüler den Unterhalt trotz einer zur Hereinbringung der laufenden Unterhaltsbeträge geführten Exekution auf wiederkehrende Leistungen, die künftig fällig werden (§ 291c der Exekutionsordnung, RBGl. Nr. 79/1896), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung), nicht erhalten hat."

24. Im § 12 Abs. 8 wird die Zahl "48 000" durch die Zahl "51 000" ersetzt.

25. Im § 12 Abs. 9 wird die Zahl "27 000" durch die Zahl "29 200", die Zahl "33 000" durch die Zahl "35 700", die Zahl "44 000" durch die Zahl "47 500", die Zahl "55 000" durch die Zahl "59 400", die Zahl "22 000" durch die Zahl "24 000" und die Zahl "16 000" durch die Zahl "17 300" ersetzt.

26. Im § 12 Abs. 10 wird die Zahl "20 000" durch die Zahl "21 500", die Zahl "28 000" durch die Zahl "30 500" und die Zahl "18 000" durch die Zahl "19 500" ersetzt.

27. § 15 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Abgabenbehörden haben für Personen, deren Einkommen zur Beurteilung der Bedürftigkeit im Sinne des § 3 heranzuziehen ist, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches im Er-

mittlungsverfahren festgestellte und für die Abgabefestsetzung bedeutsame Daten den in § 13 angeführten Behörden bekannt zu geben, sofern

1. dies vom Beihilfenwerber beantragt wird und die betroffenen Personen der Datenübermittlung ausdrücklich schriftlich zustimmen oder
2. der Beihilfenwerber oder die in Abs. 1 genannten Personen ihrer Mitwirkungsverpflichtung im Verfahren vor der Beihilfenbehörde erster Instanz nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind und die gemäß § 13 zuständige Behörde dies beantragt.

Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung gilt für die in § 13 angeführten Behörden sinngemäß. Die Auskunftspflicht der Abgabenbehörden erstreckt sich nicht auf solche Daten, die aus vorgelegten Abgabenbescheiden ersichtlich sind."

28. § 20a samt Überschrift lautet:

### **"Außerordentliche Unterstützung**

§ 20a. Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewähren. Die außerordentliche Unterstützung soll für ein Schuljahr 1 000 S nicht unterschreiten und den Grundbetrag der Schulbeihilfe, bei einem Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern die Grundbeträge der Schul- und Heimbeihilfe zusammen, nicht überschreiten."

29. § 24a entfällt.

30. § 24b entfällt.

31. § 25 Z 1 und 2 lautet:

1. des § 1 Abs. 2 und des § 21 Abs. 6 erster Satz der Bundesminister für Justiz,
2. des § 15 Abs. 5, des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen,"

32. Dem § 26 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 1 samt Überschrift, § 1a samt Überschrift, § 1b samt Überschrift, § 2 Abs. 1 und 5, § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 1 und 4, § 5 Z 1, § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Z 2 lit. a, § 9 Abs. 1, 1a und 3, § 10 Abs. 1, 1a und 1b, § 11 Abs. 1, 2 und 4, § 11a Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 12, § 12 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, § 15 Abs. 5, § 20a samt Überschrift, der Entfall des § 24a und des § 24b sowie § 25 Z 1 und 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. September 1999 in Kraft."

## Vorblatt

### Probleme:

Die Geldwertentwicklung seit der letzten betragsmäßigen Anpassung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 im Jahr 1994 (mit Wirksamkeit vom 1.9.1994) führt zu einer Einengung des Bezieherkreises von Schul- und Heimbeihilfen und zu einer Wertminderung der gewährten Beihilfen.

### Ziele:

Anhebung der Beträge entsprechend der Geldwertentwicklung sowie Anhebung des Bezieherkreises.

### Inhalte:

Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfen.

Neuregelung der zumutbaren Unterhaltsleistung im Hinblick auf geänderte Einkommensverhältnisse analog zur beabsichtigten Reform des Studienförderungsgesetzes 1992.

Anhebung des für den Nachweis des günstigen Schulerfolges zum Bezug der Schulbeihilfe erforderlichen Notendurchschnittes von 2,8 auf 2,9.

### Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage mit Verschärfung der eingangs angeführten Probleme.

### Kosten:

Mit Wirksamwerden eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes werden gegenüber dem Schuljahr 1997/98 Mehrkosten in der Höhe von ca. 114,5 Millionen Schilling entstehen.

### EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht in Widerspruch.



## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Das Schülerbeihilfengesetz wurde seit seiner Erlassung im Jahre 1971 regelmäßig novelliert, um im Sinne der Zielsetzung des Schülerbeihilfengesetzes (Abbau sozialer und regionaler Bildungsschranken) den Standard und den Wirkungsgrad der Beihilfen trotz Änderungen im Bereich der Lebenshaltungskosten und der Einkommenssituation möglichst gleich zu halten. Die letzte Anpassung wurde mit der Novelle BGBl. Nr. 640/1994 vorgenommen. Die nachfolgenden Novellen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 beziehen sich im Wesentlichen auf die Einführung einer Fahrtkostenbeihilfe (BGBl. Nr. 853/1995) sowie auf die im Zusammenhang mit dem Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige erforderlichen Änderungen (BGBl. I Nr. 34/1997).

### Kosten:

Auf Grund des zur Verfügung stehenden statistischen Datenmaterials ist seit dem Schuljahr 1994/95 folgende Entwicklung hinsichtlich der Anzahl der Beihilfenbezieher sowie hinsichtlich der durchschnittlichen Beihilfenhöhe festzustellen:

#### 1. Anzahl der Beihilfenbezieher

|                           | 94/95         | 95/96         | 96/97         | 97/98<br>Stand: Sept. 1998 |
|---------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------------------|
| Schülerbeihilfe           | 17.602        | 16.611        | 16.295        | 16.354                     |
| Heimbeihilfe              | 6.350         | 6.060         | 5.777         | 5.637                      |
| Schüler- und Heimbeihilfe | 8.927         | 8.347         | 8.035         | 7.539                      |
| Besondere Schülerbeihilfe | fehlt         | 683           | 487           | 487                        |
| <b>Summe</b>              | <b>32.879</b> | <b>31.701</b> | <b>30.594</b> | <b>30.017</b>              |

#### 2. Durchschnittliche Beihilfenhöhe

|                           | 94/95         | 95/96         | 96/97         | 97/98<br>Stand: Sept. 1998 |
|---------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------------------|
| Schülerbeihilfe           | 10.538        | 10.445        | 10.314        | 10.098                     |
| Heimbeihilfe              | 12.981        | 13.816        | 13.710        | 13.837                     |
| Schüler- und Heimbeihilfe | 24.099        | 24.599        | 24.431        | 24.141                     |
| Besondere Schülerbeihilfe | fehlt         | 27.613        | 26.018        | 26.283                     |
| <b>Summe</b>              | <b>14.692</b> | <b>15.180</b> | <b>14.913</b> | <b>14.640</b>              |

Im Jahr 1997/98 werden (bei einem Gesamtbudget für 1998 in der Höhe von S 540 Mio.) Beihilfen in der Höhe von insgesamt 445 Mio.S ausbezahlt werden (Prognose auf der Basis September 1998). Demgegenüber wurden im Schuljahr 1996/97 ca. 474 Mio.S ausbezahlt.

Die Lebenshaltungskosten sind jeweils gegenüber dem Vorjahr 1995 um 2,2 %, 1996 um 1,9 %, 1997 um 1,3 % und 1998 laut Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung um 1,2 % sowie 1999 (ebenfalls laut Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung) um 1,5 % gestiegen. Dies bedeutet insgesamt eine Steigerung um zumindest 8,1 % gegenüber dem Jahr 1994.

Eine Prognoserechnung auf der Grundlage von 100 Beihilfanträgen sowie unter Zugrundelegung der vorgesehenen Beträge ergibt eine Kostensteigerung von ca. 19,5 %. Dies würde gegenüber dem Schuljahr 1997/98 infolge dieser Maßnahmen einen Mehraufwand von ca. 87,5 Mio.S betragen, wobei auch das Steigen der Anzahl der positiven Bescheide vor allem bedingt durch die neue Tabelle der zumutbaren Unterhaltsleistung gemäß § 12 Abs. 6 des Entwurfes mit berücksichtigt wurden. Insgesamt ist sohin für das Schuljahr 1998/99 mit einem Gesamtaufwand für Schul- und Heimbeihilfen in der Höhe von ca. 532,5 Mio.S zu rechnen.

Darüber hinaus wird das Anheben des für den Nachweis des günstigen Schulerfolges zum Bezug der Schulbeihilfe erforderlichen Notendurchschnittes von derzeit 2,8 auf 2,9 Mehrkosten in einem nicht im Detail prognostizierbaren Ausmaß nach sich ziehen. Durch Inbezugsetzen der Bezieherzahlen der Heimbeihilfe (ab der 10. Schulstufe) zu den Bezieherzahlen der Schul- und Heimbeihilfe ergibt sich, dass ca. ein Drittel der Bezieher der Schulbeihilfe (1997/98 ca. 23.890 Bezieher) noch den Notendurchschnitt von 3,1 (wie er für den Bezug der Heimbeihilfe erforderlich ist) erfüllen. Die in diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Anhebung des Bezieherkreises (§ 12 Abs. 6 in der Fassung des Entwurfes) lassen es erforderlich erscheinen, von einer künftigen Schulbeihilfenbezieherzahl von ca. 26.000 auszugehen. Hätte nach diesem Berechnungsmodell somit ein Drittel von ca. 26.000 Beziehern mit einem Notendurchschnitt von 3,1 Anspruch auf Schulbeihilfe in der durchschnittlichen Höhe von ca. S 11.000,--- (ab dem Schuljahr 1999/2000), so ergibt dies einen Gesamtbetrag von ca. S 95,3 Mio. Umgerechnet auf einen Notendurchschnitt von 2,9 ist mit einem Mehraufwand von insgesamt ca. S 27 Mio. zu rechnen, der sich daraus ergibt, dass voraussichtlich etwas weniger als 30 % des errechneten Gesamtbetrages anfallen werden, da mit gegen den Mittelwert zunehmendem Notendurchschnitt die Schülerzahl stärker zunimmt.

S 87,5 Mio. plus S 27 Mio. ergeben somit für das Schuljahr 1999/2000 einen Gesamtmehraufwand von S 114,5 Mio. gegenüber dem Schuljahr 1997/98. Das bedeutet bei einem derzeitigen Aufwand von S 445 Mio. Gesamtaufwendungen in der Höhe von S 559,5 Mio., was im Budget 1999 (S 560 Mio.) seine Deckung findet.

#### Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Novelle gründet sich hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes auf

1. Artikel 14a Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
2. Artikel I des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich der Schüler an anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulen,

3. Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG hinsichtlich der Schüler an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und
4. Artikel 14 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Schüler an den übrigen Schulen.

#### Beschlusserfordernisse:

Ein Beschluss über den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 bzw. des Art. 14a Abs. 8 B-VG.

#### **Besonderer Teil:**

##### Zu Z 1 und 28 (§ 1, § 1a, § 1b und § 20a samt Überschrift):

Die neuen §§ 1 bis 1b beabsichtigen im Wesentlichen eine klarere Gliederung und damit ein höheres Maß an Übersichtlichkeit.

§ 1 nennt die vom Regelungsbereich des Schülerbeihilfengesetzes 1983 umfassten Beihilfenarten und soll somit (insbesondere durch die Verweise auf die die näheren Inhalte regelnden Paragraphen der Übersichtlichkeit dienen). Abs. 2 des § 1 entspricht dem derzeitigen § 1 Abs. 3 und § 20a Abs. 2; letztere Bestimmung kann daher ersatzlos entfallen.

§ 1a fasst diejenigen Personen bzw. Personengruppen zusammen, die nach Maßgabe der sonstigen Voraussetzungen des Schülerbeihilfengesetz 1983 anspruchsberechtigt sind. Z 1 des neuen § 1a ergibt sich aus dem bisherigen § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1, die Z 2 und 4 entsprechen inhaltlich dem derzeitigen § 1 Abs. 7 Z 1 und 3. Abs. 1a Z 3 (bisher § 1 Abs. 7 Z 2) wurde im Hinblick auf den Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992 dahingehend adaptiert, dass künftig auf einen Elternteil abgestellt wird.

§ 1b fasst unter "Begriffsbestimmungen" die Abs. 2a, 4, 5 und 6 des derzeitigen § 1 zusammen.

Im Text des bisherigen § 20a entfällt die Absatzbezeichnung "(1)" und wird für die Überschrift entsprechend der taxativen Aufzählung der Beihilfen in § 1 Abs. 1 die Einzahl verwendet.

##### Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung von Schul- und Heimbeihilfen (diese Bestimmung gilt nicht für die besondere Schulbeihilfe gemäß § 10) sieht die neue Z 4 des § 2 Abs. 1 in Analogie zur Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. I Nr. 71/1998, welche mit 1. September 1998 in Kraft getreten ist, die Einziehung einer Altersgrenze vor. Im Bereich des Schulwesens kann diese neue Altersgrenze (30. Lebensjahr) allenfalls hinsichtlich des Besuchs einer Schule für Berufstätige in Betracht kommen.

##### Zu Z 3 (§ 2 Abs. 5):

Derzeit sieht § 2 Abs. 5 vor, dass der Besuch einer 5. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule oder der 1. Klasse einer mittleren Schule oder des I. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule dann nicht als Wiederholung der 9. Schulstufe gilt, wenn unmittelbar davor eine Übergangsstufe oder die Polytechnische Schule besucht wurde. Diese Bestimmung stellt nicht auf den Fall ab, dass die angestrebte Schule wegen Platzmangel nicht besucht werden kann und der Schüler daher ein Jahr zur Überbrückung eine andere mittlere oder höhere Schule besucht. In den meisten Fällen handelt es sich um Schulen mit einem größeren Einzugsbereich



(zumeist mit angeschlossenem Schülerheim), die nicht in der Lage sind, alle Schüler, die die Aufnahmuvoraussetzungen erfüllen, aufzunehmen. Es erscheint daher als eine ungerechtfertigte Belastung (insbesondere in Bezug auf die Heimbeihilfe) bei diesen nicht aufgenommenen Schüler, die ein Schuljahr in einer anderen Schule überbrücken, von der Wiederholung der 9. Schulstufe zu sprechen.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 6):

Hier erfolgt eine Klarstellung insofern, als im derzeit geltenden Text das Wort "Schulbeihilfe" auch die Heimbeihilfe (einschließlich die Fahrtkostenbeihilfe) mit umfasst.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1):

Im § 4 Abs. 1 in der derzeit geltenden Fassung wird das Wort "Hinzurechnungen" nicht im Sinne des § 5 verwendet. Dies ergibt sich aus der Zitierung der §§ 5 und 6. Es soll daher künftig von Hinzurechnungen im Sinne des § 5 und von Pauschalierungsausgleich im Sinne des § 6 die Rede sein.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 4):

Die Anhebung des Höchstbetrages von derzeit S 47.000,-- der bei der Feststellung des Einkommens jährlich außer Betracht zu bleiben hat, auf S 50.000,-- entspricht einer Steigerung von etwa 6,38 %.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1):

Hier erfolgt eine Anpassung an den derzeit geltenden Text des Einkommensteuergesetzes 1988.

Zu Z 8 (§ 8):

Die Anhebung des Notendurchschnittes von 2,8 auf 2,9 erlaubt eine maßvolle Ausweitung des Bezieherkreises der Schulbeihilfe.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 1 und 1a):

§ 9 Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 1 Abs. 2 in der derzeit geltenden Fassung. Im Zusammenhang mit der Neufassung der §§ 1 bis 1b erscheint es systemkonform, die Inhalte des § 1 Abs. 2 ausschließlich in § 9 betreffend die Schulbeihilfe zu regeln.

Die Anhebung des Grundbetrages von S 12.500,-- auf S 13.500,-- entspricht einer Steigerung von 8 % (vgl. die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellte Kaufkraftentwicklung seit der letzten Erhöhung).

Zu Z 10 und 14 (§ 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 4):

Im Schuljahr 1996/97 mussten 535 Anträge auf Beihilfe abgelehnt werden, weil die errechnete Beihilfe jährlich S 1.000,-- unterschreiten würde. Die Herabsetzung des Mindestbetrages für Schul- und Heimbeihilfen von S 1.000,-- auf S 500,-- verfolgt den Zweck der maßvollen Berücksichtigung auch von Grenzfällen. Es wird damit einer Anregung, insbesondere der Volksanwaltschaft, entgegengekommen, wobei jedoch der gänzliche Entfall einer Untergrenze aus ökonomischen Gründen (Verwaltungsaufwand) nicht in Betracht kommt.

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 1 bis 1b):

§ 10 in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, dass Schüler von höheren Schulen für Berufstätige, die sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, für die der mündlichen

Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie keine Berufstätigkeit ausüben, Anspruch auf eine besondere Schulbeihilfe haben. Die Neufassung der Abs. 1 bis 1b konkretisiert diese Bestimmung zunächst dahingehend, dass diese Berufstätigkeit zumindest ein Jahr lang angedauert haben muss und dass sich der Studierende während dieser Zeit selbst erhalten haben muss. Dies entspricht der derzeitigen Vollziehung des § 10, wonach die Berufstätigkeit in einem Ausmaß gegeben sein musste, welches die Deckung des Großteils der Lebenshaltungskosten erlaubte. Hinsichtlich der Dauer der Berufstätigkeit ist derzeit keine Mindestgrenze vorhanden, was im Hinblick auf eine gleichheitskonforme Vollziehung problematisch ist. Hinsichtlich des Zeitraumes, in dem Anspruch auf besondere Schulbeihilfe besteht, sieht die Neufassung eine Liberalisierung dahingehend vor, dass diese Beihilfe nicht unbedingt für die der mündlichen Prüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate gebührt, sondern für beliebige sechs Monate, während derer keine Berufstätigkeit ausgeübt wird, sofern die Beurlaubung bzw. das Einstellen der Berufstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung erfolgt (siehe Abs. 1: "Zum Zweck der Vorbereitung auf die abschließende Prüfung").

Die Anhebung der besonderen Schulbeihilfe von S 7.500,-- auf S 8.500,-- entspricht 13,33 %; die Erhöhung für verheiratete Studierende, deren Ehepartner keine Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes beziehen, beträgt 14,28 %, die Erhöhung für jedes Kind, für das der Studierende kraft Gesetzes Unterhalt leistet, beträgt 25 %.

Zu Z 12 (§ 11 Abs. 1):

Analog dem § 9 (Schulbeihilfe) finden sich die Inhalte des derzeitigen § 1 Abs. 1 systemkonform im § 11.

Zu Z 13 (§ 11 Abs. 2):

Die Steigerung des Grundbetrages von S 15.000,-- auf S 16.500,-- beträgt 10 %.

Zu Z 15 (§ 11a):

Die Fahrtkostenbeihilfe wurde durch die Novelle BGBl. Nr. 853/1995 mit Wirksamkeit vom 1. September 1995 eingeführt. Die nunmehrige Anhebung um 20 % erfolgt im Hinblick auf gehobene Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Anwendung des § 11 Abs. 6 hat eine Aliquotierung auch der im Zusammenhang mit der Heimbeihilfe zu sehenden Fahrtkostenbeihilfe zur Folge.

Zu Z 16 (Überschrift des § 12):

In der Überschrift des § 12 soll klargestellt werden, dass es sich bei der Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge ausschließlich um jene für die Schulbeihilfe und die Heimbeihilfe handeln kann.

Zu Z 17 (§ 12 Abs. 2):

Die Erhöhung der Grundbeträge um insgesamt S 14.000,-- gegenüber derzeit S 13.000,-- entspricht einer Steigerung von 7,7 %.

Durch die Umreihung der bisherigen Z 2 und 3 des § 12 Abs. 2 soll klargestellt werden, dass in der derzeitigen Z 3 das Wort "sonstige" nicht im Zusammenhang mit der derzeitigen Z 2 zu verstehen ist, was für Studierende von Schulen für Berufstätige die Anwendung der derzeitigen Z 3 ausschließen könnte. Tatsächlich wurde bereits bisher Studierenden von Schulen für Berufstätige, die sich durch vier Jahre selbst erhalten haben, zum Zeitpunkt des Antrags auf Beihilfe jedoch über keine Einkünfte verfügen, der Erhöhungsbeitrag nach § 11 Abs. 2 hinzuge-

rechnet wird. Analog zum Studienförderungsgesetz 1992 soll klargelegt werden, dass Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes auf die Dauer des Selbsterhaltes Berücksichtigung finden.

Zu Z 18 (§ 12 Abs. 3):

Hier wird der Betrag, um den sich die Grundbeträge für Schul- und Heimbeihilfen für erheblich behinderte Kinder erhöhen, von derzeit S 14.000,-- auf S 15.500,--, somit um 10,7 %, angehoben.

Zu Z 19 (§ 12 Abs. 4):

Hier wird der Betrag, um den sich die Grundbeträge für Schul- und Heimbeihilfen auf Grund besonderer Leistungen des Schülers erhöhen, von derzeit S 3.800,-- auf S 4.800,--, somit um 26,31 %, angehoben, wodurch ein besonderer Leistungsanreiz bewirkt werden soll.

Zu Z 20 (§ 12 Abs. 5):

Der Betrag, um den sich die Grundbeträge für Schul- und Heimbeihilfe gemäß Abs. 5 Z 2 vermindern, wird von S 23.000,-- auf S 25.000,--, somit um 8,69 %, angehoben.

Zu Z 21 (§ 12 Abs. 6):

Die Neufassung der zumutbaren Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) soll einerseits den Entwicklungen der Einkommensverhältnisse der letzten Jahre Rechnung tragen und andererseits Familien mit niedrigerem Einkommen einen Anspruch auf Beihilfe gewähren. Gleichzeitig wird das Limit der zumutbaren Unterhaltsleistung analog zur beabsichtigten Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992 mit 25 % festgelegt. Die zwischen 0 und 20 % eingefügten Einkommensgrenzen (verbunden mit 10 bzw. 15 % zumutbarer Unterhaltsleistung) verfolgen den Zweck einer gerechteren Verteilung der Finanzmittel innerhalb der neuen Einkommensbandbreite von S 75.000,-- bis über S 130.000,-- (derzeit S 70.000,-- bis über S 161.000,--).

Zu Z 22 und 23 (§ 12 Abs. 6 und 7):

Bei nicht in Wohngemeinschaft lebenden Elternteilen (Wahlelternteilen) wird derzeit für die Bemessung der Beihilfe auf einen Exekutionstitel abgestellt, der gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 14 nicht älter als drei Jahre sein darf. Tatsächlich sind in vielen Fällen die gerichtlich festgesetzten Unterhaltsleistungen älter als drei Jahre, was für die Begründung eines Anspruchs auf Schul- bzw. Heimbeihilfe die Neufestsetzung der Unterhaltsleistung durch das zuständige Gericht zur Bedingung hat. Nicht zuletzt auf Grund der Tatsache, dass gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen oft von den tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen abweichen, sowie weiters auf Grund der Tatsache, dass vielfach sich oft sehr rasch ändernde Einkommensverhältnisse nicht in Neufestsetzungen der Unterhaltsleistungen durch das zuständige Gericht niederschlagen, beabsichtigt die Neufassung der genannten Bestimmungen ein höchstmögliches Maß an Objektivität bei der Bemessung der Beihilfen. Analog zum Studienförderungsgesetz ist daher beabsichtigt, künftig auf das Einkommen des nicht in Wohngemeinschaft lebenden Elternteils abzustellen. Der zweite Satz des neuen Abs. 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass die tatsächlich und rechtmäßigerweise bezogene Unterhaltsleistung niedriger ist, als die zumutbare Unterhaltsleistung gemäß Abs. 6. Im Schuljahr 1996/97 wurde von insgesamt 30.108 Beihilfenbeziehern bei 4.323 Beziehern die Beihilfe allein oder unter Einbeziehung einer Unterhaltsleistung berechnet. Im Hinblick auf den zweiten Satz des Abs. 7 ist davon auszugehen, dass sich insgesamt durch die Neubemessung der Beihilfe bei getrennt lebenden Elternteilen keine Änderung ergeben wird, wo hingegen ein weit höheres Maß an Objektivität gegenüber der bisherigen Regelung erzielt werden kann.

Zu Z 24 (§ 12 Abs. 8):

Der Betrag von S 48.000,-- wird um 6,25 % auf künftig S 51.000,-- erhöht.

Zu Z 25 (§ 12 Abs. 9):

In § 12 Abs. 9 werden die Absetzbeträge wie folgt erhöht:

1. Für jede noch nicht schulpflichtige Person um 8,14 % auf S 29.200,--,
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur 8. Schulstufe um 8,18 % auf S 35.700,--,
3. für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe um 8,18 % auf S 47.600,--,
4. für jede Person, die eine weiterführende Schule oder ein Studium besucht, um 8,18 % auf S 59.500,--,
5. für jedes erheblich behinderte Kind um 9,09 % auf S 24.000,--.

Das Einkommen, ab dessen Übersteigen die Absetzbeträge gemäß Abs. 9 Z 1 bis 5 vermindert werden, wird um 8,12 % auf S 17.300,-- erhöht.

Zu Z 26 (§ 12 Abs. 10):

Im Abs. 10 Z 1 werden die Freibeträge wie folgt angehoben:

- in Z 1 lit. a von S 20.999,-- auf S 21.500,-- (7,5 %),
- in Z 1 lit. b von S 28.000,-- auf S 30.500,-- (8,92 %) und
- in Z 2 von S 18.000,-- auf S 19.500,-- (8,33 %).

Zu Z 27 (§ 15 Abs. 5):

Die Neufassung des § 15 Abs. 5 beabsichtigt unter Wahrung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a der Bundes-Abgabenordnung eine Vereinfachung des Verfahrens insbesondere im Hinblick auf die Datenübermittlung zwischen Finanzämtern und Schülerbeihilfenbehörden.

Zu Z 29 und 30 (§ 24a und § 24b):

Die genannten Bestimmungen sind als überholt anzusehen und können daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 31 (§ 25):

Hier wird in der Vollzugsklausel auf die Bestimmungen der vorliegenden Entwurfsfassung Bedacht genommen.

Zu Z 31 (§ 26 Abs. 6):

Hier wird in Entsprechung mit den legislatischen Richtlinien 1990 das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle in der Stammfassung geregelt. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist der Beginn des Schuljahres 1999/2000 vorgesehen.



## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Anspruchsberechtigte und Arten der Beihilfen

§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger, die nach erfolgreichem Abschluss der 8. Schulstufe in der 9. Schulstufe eine Polytechnische Schule, eine mittlere Schule oder eine höhere Schule als ordentliche Schüler besuchen, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Heimbeihilfen (einschließlich der Fahrtkostenbeihilfe).

(2) Österreichische Staatsbürger, die eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe oder eine Schule für Berufstätige als ordentliche Schüler oder eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst besuchen, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (einschließlich Fahrtkostenbeihilfen).

(2a) An Schulen für Berufstätige entspricht ein Semester einer Schulstufe im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Die Gewährung von Beihilfen berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

(4) Als Polytechnische Schulen, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440. Ferner gelten als Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die öffentlichen

### Vorgeschlagene Fassung

#### Schülerbeihilfen

§ 1. (1) Schülerbeihilfen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. die Schulbeihilfe (§ 9),
2. die besondere Schulbeihilfe (§ 10),
3. die Heimbeihilfe (§ 11),
4. die Fahrtkostenbeihilfe (§ 11a) und
5. die außerordentliche Unterstützung (§ 20a).

(2) Die Gewährung von Beihilfen berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

#### Anspruchsberechtigte

§ 1a. Zur Gewährung von Schülerbeihilfen sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes anspruchsberechtigt:

1. österreichische Staatsbürger,
2. Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich sowie deren Kinder, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt,
3. nicht vom Anwendungsbereich der Z 1 und 2 erfasste Schüler, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte, und
4. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955.

**Geltende Fassung**

oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen im Sinne des Art. 14a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, sowie die den mittleren und höheren Schulen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, dass sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden, in den Pflichtgegenständen umfassen. Zu den Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen auch die öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Vorbereitungslehrgänge der Akademien für Sozialarbeit.

**(5) Wenn für eine Privatschule**

1. erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder
  2. im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,
- ist sie bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes so zu behandeln, als ob das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen wäre.

**(6) Schüler, die nur wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache (§ 3 Abs. 1 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, oder gleichartige Bestimmung) oder wegen Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind ordentlichen Schülern gleichgestellt. Ferner sind jene außerordentlichen Schüler ordentlichen Schülern gleichgestellt, die alle Pflichtgegenstände besuchen, ausgenommen jene, deren Besuch in Folge einer Behinderung ausgeschlossen ist, sofern die besuchten Pflichtgegenstände beurteilt werden und das Ausmaß dieser Pflichtgegenstände die in Abs. 4 vorletzter Satz angeführte Mindestzahl an Wochen- bzw. Unterrichtsstunden erreicht.**

**Vorgeschlagene Fassung****Begriffsbestimmungen**

**§ 1b. (1) Als Polytechnische Schulen, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten**

1. die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der mittleren und höheren Schulen,
  2. die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen im Sinne des Art. 14a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975,
  3. die Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440,
  4. die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974,
  5. die den mittleren und höheren Schulen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962),
- jeweils unter der Voraussetzung, dass sdassentweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden, in den Pflichtgegenständen umfassen.

**(2) Wenn für eine Privatschule**

1. erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder
  2. im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,
- ist sie bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes so zu behandeln, als ob das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen wäre.

**(3) An Schulen für Berufstätige entspricht ein Semester einer Schulstufe im Sinne dieses Bundesgesetzes.**

**Geltende Fassung**

(7) Österreichischen Staatsbürgern sind hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz gleichgestellt:

1. Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich sowie deren Kinder, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt,
2. nicht vom Anwendungsbereich der Z 1 erfasste Schüler, wenn deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten und
3. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955.

§ 2. (1) Voraussetzung für die Gewährung von Schülerbeihilfen ist außer den in § 1 genannten Bedingungen, dass der Schüler

1. bedürftig ist,
2. zumindest einen günstigen Schulerfolg nachweist und
3. die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat.

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Schüler, die nur wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache (§ 3 Abs. 1 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, oder gleichartige Bestimmung) oder wegen Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind ordentlichen Schülern gleichgestellt. Ferner sind jene außerordentlichen Schüler ordentlichen Schülern gleichgestellt, die alle Pflichtgegenstände besuchen, ausgenommen jene, deren Besuch in Folge einer Behinderung ausgeschlossen ist, sofern die besuchten Pflichtgegenstände beurteilt werden und das Ausmaß dieser Pflichtgegenstände die in Abs. 1 angeführte Mindestzahl an Wochen- bzw. Unterrichtsstunden erreicht.

§ 2. (1) Voraussetzung für die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (einschließlich Fahrtkostenbeihilfen) ist außer den in § 1a, sowie den §§ 9, 11 und 11a genannten Bedingungen, dass der Schüler

1. bedürftig ist,
2. zumindest einen günstigen Schulerfolg nachweist,
3. die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat und
4. den Schulbesuch, für den Schülerbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat; diese Altersgrenze erhöht sich für Selbsterhalter im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 2 und 3
  - a) um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, sowie
  - b) um die Hälfte der Zeit, die sie Kinder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr gepflegt und erzogen haben, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre.



**Geltende Fassung**

...  
 (5) Der Besuch der 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule oder der 1. Klasse einer mittleren Schule oder des 1. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule nach erfolgreichem Besuch einer Übergangsstufe oder der Polytechnischen Schule gilt nicht als Wiederholung der 9. Schulstufe.

**§ 3. ...**

(6) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit eines Schülers sowie seines Ehegatten sind zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn vor der ersten Zuerkennung von Schulbeihilfe die Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuches für mindestens ein Jahr aufgegeben wurde. Steuerfreie Einkünfte gemäß § 5 Z 1 und 3 sind zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn ab der Zuerkennung von Schulbeihilfe mindestens ein Jahr, abgesehen von Kapitalerträgen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 EStG 1988 bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 S, kein Einkommen mehr bezogen wird.

**§ 4. (1)** Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich der sich aus den §§ 5 und 6 ergebenden Hinzurechnungen.

...  
 (4) Bei der Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 47 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

**§ 5.** Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses (Hilflosenzulage) sowie Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe), Z 4 lit. a, c, d, f, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, sofern es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988;

**Vorgeschlagene Fassung**

...  
 (5) Der Besuch der 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule oder der 1. Klasse / des I. Jahrganges einer mittleren Schule oder höheren Schule gilt nicht als Wiederholung der 9. Schulstufe, wenn im unmittelbar vorangehenden Schuljahr  
 1. eine Übergangsstufe oder die Polytechnische Schule erfolgreich besucht wurde, oder  
 2. eine mittlere oder höhere Schule deshalb besucht wurde, weil der Schüler trotz Erfüllung der Aufnahmvoraussetzungen wegen Platzmangel nicht aufgenommen werden konnte und während diesem Schuljahr keine Beihilfe nach diesem Bundesgesetz bezogen wurde.

**§ 3. ...**

(6) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit eines Schülers sowie seines Ehegatten sind zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn vor der ersten Zuerkennung von Schul- oder Heimbeihilfe (einschließlich Fahrtkostenbeihilfe) die Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuches für mindestens ein Jahr aufgegeben wurde. Steuerfreie Einkünfte gemäß § 5 Z 1 und 3 sind zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn ab der Zuerkennung von Schul- oder Heimbeihilfe (einschließlich Fahrtkostenbeihilfe) mindestens ein Jahr, abgesehen von Kapitalerträgen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 EStG 1988 bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 S, kein Einkommen mehr bezogen wird.

**§ 4. (1)** Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich der Hinzurechnungen (§ 5) und des Pauschalierungsausgleiches (§ 6).

...  
 (4) Bei der Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 50 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

**§ 5.** Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses (Hilflosenzulage) sowie Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe), Z 4 lit. a, c und e, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, sofern es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988;

**Geltende Fassung**

§ 8. (1) Der günstige Schulerfolg ist gegeben:

1. für die Schulbeihilfe, wenn der Schüler im Jahreszeugnis über die der besuchten Schulstufe jeweils vorangehende Schulstufe keinen schlechteren Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen als 2,8 hat,

...

(4) An den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst ist der Nachweis des günstigen Schulerfolges zu erbringen:

...

2. im zweiten bzw. dritten Jahr der Ausbildung durch Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung über die jeweils im vorangegangenen Jahr der Ausbildung abgelegten Einzelprüfungen, deren Notendurchschnitt

a) für die Schulbeihilfe nicht schlechter als 2,8,

...

§ 9. (1) Bei der Berechnung der Höhe der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 12 500 S auszugehen.

...

(3) ... Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn die gemäß Abs. 1 und 2 errechnete Schulbeihilfe, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer gemäß § 11 zustehenden Heimbeihilfe, 1 000 S jährlich unterschreitet.

§ 10. (1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben - unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen - für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher keine Berufstätigkeit ausüben, für jeden einzelnen dieser sechs Monate Anspruch auf eine besondere Schulbeihilfe in der Höhe von 7 500 S monatlich. Der monatliche Betrag erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner keine Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes bezieht, um 3 500 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 1 200 S.

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 8. (1) Der günstige Schulerfolg ist gegeben:

1. für die Schulbeihilfe, wenn der Schüler im Jahreszeugnis über die der besuchten Schulstufe jeweils vorangehende Schulstufe keinen schlechteren Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen als 2,9 hat,

...

(4) An den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst ist der Nachweis des günstigen Schulerfolges zu erbringen:

...

2. im zweiten bzw. dritten Jahr der Ausbildung durch Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung über die jeweils im vorangegangenen Jahr der Ausbildung abgelegten Einzelprüfungen, deren Notendurchschnitt

a) für die Schulbeihilfe nicht schlechter als 2,9,

...

§ 9. (1) Schulbeihilfe gebührt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für den Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe oder einer Schule für Berufstätige als ordentlicher Schüler oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst.

(1a) Bei der Berechnung der Höhe der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 13 500 S auszugehen.

...

(3) ... Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn die gemäß Abs. 1 und 2 errechnete Schulbeihilfe, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer gemäß § 11 zustehenden Heimbeihilfe, 500 S jährlich unterschreitet.

§ 10. (1) Besondere Schulbeihilfe gebührt Studierenden an höheren Schulen für Berufstätige, die sich zum Zweck der Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder jede Berufstätigkeit nachweislich einstellen, sofern sie sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben.

(1a) Die besondere Schulbeihilfe beträgt 8 500 S monatlich. Sie erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner keine Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes bezieht, um 4 000 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leistet, um 1 500 S.

(1b) Die besondere Schulbeihilfe gebührt für sechs Monate, während derer keine Berufstätigkeit ausgeübt wird.

**Geltende Fassung**

§ 11. (1) Die Heimbeihilfe gebührt Schülern, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil

...

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 15 000 S auszugehen.

...

(4) ... Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, wenn die gemäß Abs. 2 und 3 errechnete Heimbeihilfe, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer gemäß § 9 zustehenden Schulbeihilfe, 1 000 S jährlich unterschreitet.

**Fahrtkostenbeihilfe**

§ 11a. Bezieher von Heimbeihilfen haben Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von 1 200 S.

**Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge**

§ 12. ...

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 13 000 S, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor der ersten Zuerkennung einer Schul- oder Heimbeihilfe durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 11. (1) Heimbeihilfe gebührt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für den Besuch einer Polytechnischen Schule oder einer mittleren oder höheren Schule auf der 9. Schulstufe als ordentlicher Schüler sowie für den Besuch einer in § 9 Abs. 1 genannten Schule als ordentlicher Schüler, wenn der Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern erfolgt, weil

...

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 16 500 S auszugehen.

...

(4) ... Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, wenn die gemäß Abs. 2 und 3 errechnete Heimbeihilfe, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer gemäß § 9 zustehenden Schulbeihilfe, 500 S jährlich unterschreitet.

**Fahrtkostenbeihilfe**

§ 11a. (1) Bezieher von Heimbeihilfen haben Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von 1 200 S.

(2) § 11 Abs. 6 findet Anwendung.

**Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge für die Schulbeihilfe und die Heimbeihilfe**

§ 12. ...

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 14 000 S, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor der ersten Zuerkennung einer Schul- oder Heimbeihilfe durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat, oder
3. der Studierende eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Gänze selbst erhält oder einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes leistet oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes sind auf die Dauer des Selbsterhaltes gemäß Z 2 und 3 jedenfalls zu berücksichtigen.

**Geltende Fassung**

(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 14 000 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

(4) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um 3 800 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe unter Anwendung des § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes mit Auszeichnung abgeschlossen hat. Ein ausgezeichnete Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit ‚ausgezeichnet‘ zu bewerten sind.

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

...  
2. die 23 000 S übersteigende Hälfte

- a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) des Schülers und/oder  
b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Bedachtnahme auf Unterhaltsvorschüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte (§§ 3 ff. des Unterhaltsvorschussgesetzes, BGBl. Nr. 250/1976);

...  
(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

|  |      |
|--|------|
| bis zu 70 000 S .....                          | 0 %  |
| für die nächsten 55 000 S (bis 125 000 S)..... | 20 % |
| für die nächsten 36 000 S (bis 161 000 S)..... | 25 % |
| über 161 000 S .....                           | 35 % |

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 15 500 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

(4) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um 4 800 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe unter Anwendung des § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes mit Auszeichnung abgeschlossen hat. Ein ausgezeichnete Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit ‚ausgezeichnet‘ zu bewerten sind.

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

...  
2. die 25 000 S übersteigende Hälfte

- a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) des Schülers und/oder  
b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Bedachtnahme auf Unterhaltsvorschüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte (§§ 3 ff. des Unterhaltsvorschussgesetzes, BGBl. Nr. 250/1976);

...  
(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

|  |      |
|--|------|
| bis zu 75 000 S .....                          | 0 %  |
| für die nächsten 15 000 S (bis 90 000 S).....  | 10 % |
| für die nächsten 20 000 S (bis 110 000 S)..... | 15 % |
| für die nächsten 20 000 S (bis 130 000 S)..... | 20 % |
| über 130 000 S .....                           | 25 % |

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.

**Geltende Fassung**

(7) Sofern die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil (Wahlelternteil) eine auf Grund eines Exekutionstitels, der gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung (§ 14) nicht älter als drei Jahre ist, festgelegte Unterhaltsleistung erbringt, entfällt auf Antrag die Berücksichtigung seines Einkommens gemäß Abs. 6 und ist bezüglich dieser Unterhaltsleistung Abs. 5 Z 2 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Exekutionstitel für die Unterhaltsleistung älter als drei Jahre ist, jedoch innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung eine Neufestsetzung bei Gericht begehrt wurde. Einer Unterhaltsleistung im Sinne des ersten Satzes ist ein Vorschuss auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes gleichzuhalten.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 Prozent des 48 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge für die folgenden Personen, für die entweder der Schüler, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, anzusehen:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 27 000 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur 8. Schulstufe 33 000 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 44 000 S;
4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 55 000 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 22 000 S.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das 16 000 S übersteigende Einkommen dieser Person. Für den Schüler selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Z 3 zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teiles. Diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

**Vorgeschlagene Fassung**

(7) Von einer geringeren zumutbaren Unterhaltsleistung ist auszugehen, wenn der Schüler nachweist, dass der ihm von einem Elternteil geleistete Unterhalt nicht die sich aus Abs. 6 ergebende Höhe erreicht. Der Nachweis ist nur erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Schüler trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhalt als nach den in Abs. 6 genannten Sätzen zugesprochen hat oder der Schüler den Unterhalt trotz einer zur Hereinbringung der laufenden Unterhaltsbeträge geführten Exekution auf wiederkehrende Leistungen, die künftig fällig werden (§ 291c der Exekutionsordnung, RBGl. Nr. 79/1896), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung), nicht erhalten hat.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 Prozent des 51 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge für die folgenden Personen, für die entweder der Schüler, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, anzusehen:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 29 200 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur 8. Schulstufe 35 700 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 47 500 S;
4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 59 400 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 24 000 S.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das 17 300 S übersteigende Einkommen dieser Person. Für den Schüler selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Z 3 zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teiles. Diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

**Geltende Fassung**

(10) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen:

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Schülers,
  - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 20 000 S;
  - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 28 000 S;
2. beim Schüler, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß § 5 Z 1 und 3 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 18 000 S.

Die Freibeträge dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 nicht überschreiten.

**§ 15. ...**

(5) Die Abgabenbehörden haben für Personen, deren Einkommen zur Beurteilung der Bedürftigkeit im Sinne des § 3 heranzuziehen ist, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches im Ermittlungsverfahren festgestellte und für die Abgabefestsetzung bedeutsame Daten über Anfrage der in § 13 angeführten Behörden bekannt zu geben, sofern der Beihilfenwerber seiner Mitwirkungsverpflichtung im Verfahren vor den Schülerbeihilfenbehörden nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung gilt für die in § 13 angeführten Behörden sinngemäß. Die Auskunftspflicht der Abgabenbehörden erstreckt sich nicht auf solche Daten, die aus vorgelegten Abgabenbescheiden ersichtlich sind.

**Außerordentliche Unterstützungen**

§ 20a. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewähren. Die außerordentliche Unterstützung soll für ein Schuljahr 1 000 S nicht überschreiten und den Grundbetrag der Schulbeihilfe, bei einem Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern die Grundbeträge der Schul- und Heimbeihilfe zusammen, nicht überschreiten.

(2) Die Gewährung derartiger Unterstützungen berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

**Vorgeschlagene Fassung**

(10) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen:

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Schülers,
  - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 21 500 S;
  - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 30 500 S;
2. beim Schüler, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß § 5 Z 1 und 3 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 19 500 S.

Die Freibeträge dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 nicht überschreiten.

**§ 15. ...**

(5) Die Abgabenbehörden haben für Personen, deren Einkommen zur Beurteilung der Bedürftigkeit im Sinne des § 3 heranzuziehen ist, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches im Ermittlungsverfahren festgestellte und für die Abgabefestsetzung bedeutsame Daten den in § 13 angeführten Behörden bekannt zu geben, sofern

1. dies vom Beihilfenwerber beantragt wird und die betroffenen Personen der Datenübermittlung ausdrücklich schriftlich zustimmen oder
2. der Beihilfenwerber oder die in Abs. 1 genannten Personen ihrer Mitwirkungsverpflichtung im Verfahren vor der Beihilfenbehörde erster Instanz nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind und die gemäß § 13 zuständige Behörde dies beantragt.

Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung gilt für die in § 13 angeführten Behörden sinngemäß. Die Auskunftspflicht der Abgabenbehörden erstreckt sich nicht auf solche Daten, die aus vorgelegten Abgabenbescheiden ersichtlich sind.

**Außerordentliche Unterstützung**

§ 20a. Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewähren. Die außerordentliche Unterstützung soll für ein Schuljahr 1 000 S nicht überschreiten und den Grundbetrag der Schulbeihilfe, bei einem Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern die Grundbeträge der Schul- und Heimbeihilfe zusammen, nicht überschreiten.

**Geltende Fassung**

**§ 24a.** Für die Beurteilung der Bedürftigkeit auf Grund von Einkommen in den Kalenderjahren vor 1994 gelten § 3 Abs. 3, § 5 und § 6 in der bis zum 31. August 1994 geltenden Fassung weiterhin.

**§ 24b.** (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 erfolgt beim Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Berufstätige der Nachweis des günstigen Schulerfolges für das Sommersemester 1997 durch die Ablegung der in das vorhergehende Wintersemester fallenden Abschlussprüfungen mit einem Notendurchschnitt von höchstens 3,1 und der uneingeschränkten Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Wintersemester; liegt für die Feststellung des Schulerfolges nur eine Abschlussprüfung vor, so genügt deren positive Ablegung und die uneingeschränkte Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Wintersemester.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 4 ist im Gymnasium oder Realgymnasium oder Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Berufstätige der ausgezeichnete Schulerfolg für das Sommersemester 1997 in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß Abs. 1 nachzuweisen, doch darf keine Abschlussprüfungsnote schlechter als drei sein, bei mehreren maßgeblichen Abschlussprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen.

**§ 25.** Mit der Vollziehung sind betraut:

1. des § 1 Abs. 3, des § 20a und des § 21 Abs. 6 erster Satz der Bundesminister für Justiz,
2. des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen,

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 25.** Mit der Vollziehung sind betraut:

1. des § 1 Abs. 2 und des § 21 Abs. 6 erster Satz der Bundesminister für Justiz,
2. des § 15 Abs. 5, des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen,

**§ 26. ...**

(6) § 1 samt Überschrift, § 1a samt Überschrift, § 1b samt Überschrift, § 2 Abs. 1 und 5, § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 1 und 4, § 5 Z 1, § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Z 2 lit. a, § 9 Abs. 1, 1a und 3, § 10 Abs. 1, 1a und 1b, § 11 Abs. 1, 2 und 4, § 11a Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 12, § 12 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, § 15 Abs. 5, § 20a samt Überschrift, der Entfall des § 24a und des § 24b sowie § 25 Z 1 und 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. September 1999 in Kraft.